

# Das »Statutum in favorem Principum« (1231/32)

## Vorgeschichte

Die ursprünglich autonomen *Stammesherzogtümer*<sup>1</sup> hatten sich im 12. Jahrhundert zu *Reichsfürstentümern* gewandelt, deren Verhältnis zur königlichen Gewalt wesentlich durch die Autorität des Monarchen bestimmt wurde. Diese Wandlung ging, wie sich an den Auseinandersetzungen der Welfen (etwa Heinrich der Löwe) mit den Stauferkaisern zeigte, nicht konfliktfrei vonstatten und beeinträchtigte umgekehrt die Entwicklung des Reiches als zentralisiertes Staatswesen. Unter Kaiser Friedrich II.<sup>2</sup> kam es zu einer bedeutsamen Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen den Reichsfürsten und der monarchischen Zentralgewalt. Friedrich zeigte sich zwar bestrebt, wie in seinem Königreich Sizilien die königliche Macht zu steigern, indem er z.B. Städte auf bischöflichem Grund und Boden gründete. Andererseits hielt er sich vorwiegend in Süd-Italien auf, wodurch es ihm in Deutschland an Präsenz fehlte, um dabei zielstrebig vorzugehen und die Fürsten wirkungsvoll einschüchtern zu können. Zudem war er durch seine ständigen Konflikte mit den Päpsten auf ein halbwegs konfliktfreies Verhältnis zu den Reichsfürsten angewiesen. Sein Sohn, der (seit 1220) nur in Deutschland regierende König Heinrich (VII.)<sup>3</sup>, verfolgte zunächst zwar dasselbe Ziel wie der Kaiser: durch Förderung der Städte ein Gegengewicht gegen die Fürsten zu schaffen, jedoch fehlte es ihm durch seine Jugend an der nötigen Autorität gegenüber den Fürsten, außerdem verärgerte er diese durch seine unverhohlene Förderung von Ministerialen, die er zu seinen höchsten Ratgebern berief. Dadurch rief er den Widerstand einer wachsenden Gruppe von Reichsfürsten hervor, so dass er im Januar 1231 seiner städtefreundlichen Politik förmlich abschwören musste. Ein noch größeres Zugeständnis vom König erlangten die Fürsten im Mai 1231 auf dem Reichstag zu Worms mit dem »Statutum«. Kaiser Friedrich II. sah sich im Jahr darauf veranlasst, das Privileg zu bestätigen, als er zu Verhandlungen mit den deutschen Fürsten in Cividale del Friuli (Reichsitalien) weilte. Allerdings sollten die begünstigten Fürsten aus Sicht des Kaisers auch wieder stärker in die Pflicht zur Mitverantwortung am Reich als Ganzes genommen werden. Durch das politische Ungeschick seines Sohnes wurde der damit getroffene Kompromiss allerdings immer wieder in Frage gestellt. 1235 setzte Friedrich seinen Sohn als König ab und führte ihn als Gefangenen nach Italien. Damit erlangte das Fürstenprivileg von 1232 erst seine volle Bedeutung.

## Inhalt

Artikel 1 bis 5 des Statutes verbot den Bau von königlichen Burgen und Städten auf kirchlichem Grund bzw. zu Lasten der Fürsten. Insbesondere die Gründungen von Städten auf kirchlichem Gebiet hatte zu Unmut bei den kirchlichen Fürsten geführt. Alte Märkte durften nicht durch die Gründung neuer Märkte geschädigt werden und der Zwang zum Besuch bestimmter Märkte wurde aufgehoben. Weiterhin wurde die Banneile<sup>4</sup> um neu gegründete königliche Städte beseitigt.

In den Artikeln 6 bis 9 erkannte Friedrich II. das Gesetzgebungsrecht der Fürsten an, was langfristig zur Ablösung des vorherrschenden Gewohnheitsrechts durch territoriales Landrecht führte.

Die Artikel 10 bis 23 wenden sich hauptsächlich gegen die königlichen Städte. Ihnen wurde u. a. verboten, fürstliche und kirchliche Eigenleute aufzunehmen und die städtische Gerichtsbarkeit auf Kosten der fürstlichen auszudehnen. Weiterhin mussten Eigengüter und Lehen, die die Städte in Besitz genommen hatten, zurückgegeben werden. Das fürstliche Geleit- und Münzrecht wurde garantiert.

---

<sup>1</sup> Unter den Ottonen im 10. Jh. waren das: *Bayern, Franken, Lothringen, Schwaben und Sachsen*.

<sup>2</sup> **Friedrich II.** (1194-1250) aus dem Adelsgeschlecht der Staufer war ab 1198 König von Sizilien, ab 1212 römisch-deutscher König und von 1220 bis zu seinem Tod Kaiser des römisch-deutschen Reiches. Außerdem führte er ab 1225 den Titel »König von Jerusalem«. Nach dem Tod seines Vaters, des römisch-deutschen Kaisers Heinrich VI., gelang Friedrich die Vereinigung seines Nord- und Südreiches (*unio regni ad imperium*). Im Reich nördlich der Alpen konnte er sich gegen die Welfen durchsetzen und den seit 1198 anhaltenden »deutschen« Thronstreit beenden. Friedrich machte den Reichsfürsten nördlich der Alpen durch das *Statutum in favorem principum* (»Statut zu Gunsten der Fürsten«) und die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* (»Bündnis mit den Fürsten der Kirche«) zahlreiche Zugeständnisse. Im Südreich hingegen wurde unter seiner Herrschaft die königliche Zentralgewalt durch eine territoriale Verwaltung und Gesetzgebung gestärkt. 1224 gründete er zu diesem Zweck die Universität Neapel. 1231 wurde mit den »*Konstitutionen von Melfi*« die erste weltliche Rechtskodifikation des Mittelalters erlassen.

<sup>3</sup> **Heinrich (VII.)** (1211-1242 [Selbstmord]), Sohn und Mitkönig Kaiser Friedrichs II. Am 20./26. April 1220 wählten ihn die deutschen Fürsten in Frankfurt am Main zum römisch-deutschen König, wofür der Kaiser die die geistlichen Fürsten begünstigende »*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*« erließ. Die Wahl war eine Bedingung dafür gewesen, dass Friedrich II. sein 1215 gegebenes Kreuzzugsversprechen einlöste, da durch sie die Nachfolgefrage für den Fall eines Todes des Kaisers auf dem Kreuzzug geklärt war.

<sup>4</sup> **Banneile:** Verbotzone für den Handel mit auswärtigen Waren.

## Die Beschränkung der königlichen Zentralgewalt

### Wirkung

Das Heilige Römische Reich ging durch diese Anerkennung einer föderalen Ordnung einen anderen Weg als die anderen europäischen Reiche, die sich - mit Ausnahme Italiens, dessen Reichseinigung erst im 19. Jahrhundert erfolgte - zentralisierten. Schaut man sich die heutige verfassungsrechtliche Situation in den modernen Staaten Europas an, so zeigt sich, dass das Statut von 1231 bis heute nachwirkt. Lediglich Staaten, die in das Gebiet des damaligen Heiligen Römischen Reiches fallen (Deutschland, Österreich, Schweiz), haben eine dauerhafte föderale Tradition, während in den übrigen großen Staaten Europas der Föderalismus (bzw. eine Devolution<sup>5</sup>) stets über die Autonomiebestrebungen einzelner Gebiete nach 1945 erkämpft wurde. Frankreich, Spanien und Großbritannien beispielsweise bleiben ihrem Selbstverständnis nach Zentralstaaten, die einzelnen Regionen gewisse Rechte eingeräumt haben.



Logo der von Friedrich II. gegründeten Universität Neapel

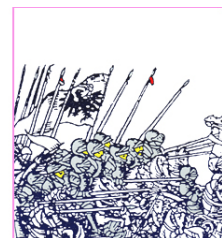
Wer nichts weiß,  
muss alles glauben!

Marie von Ebner-Eschenbach

HK 2018/2019



**Verfassungsgeschichte des  
heiligen Römischen Reiches**



<sup>5</sup> **Devolution** (lat. *deolvere* - hinabrollen, abwälzen), die: die Übertragung administrativer Funktionen vom Souverän an Gebietskörperschaften.